

Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie beim SC 1912 Hennen e.V.

Leitfaden für die Trainer*innen und Übungsleiter*innen

Nach dem 3. Lockdown gibt es aktuell die Möglichkeit, den Sportbetrieb wieder kontrolliert aufzunehmen. Wichtige Grenze ist der 7-Tage-Inzidenzwert von 100. Grundlage bildet die CoronaSchVO vom 12.05.2021. Gültig ist diese Verordnung ab dem 15.05.2021.

Der für Iserlohn aktuelle Inzidenzwert kann über das [Dashbord des Märkischen Kreises](#) eingesehen werden.



Es gilt **nicht** der lokale Wert von Iserlohn!

(Quellen: § 9 i. V. m. §§ 2, 4a sowie §§ 7 und 10 der CoronaSchVO NRW in der ab dem 15.05.2021 geltenden Fassung, Staatskanzlei NRW)

Inzidenz > 100:

- Sport im Freien in Form von kontaktloser Ausübung von "Individualsportarten", die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden
- Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung auf Sportanlagen unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zuzüglich bis zu zwei Trainer / Betreuer; dabei ist die sog. einfache Rückverfolgbarkeit gem. § 4 a Abs. 2 CoronaSchVO sicherzustellen

Inzidenz zwischen 50 und 100:

- Sport im Freien
- Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten; mehrere Gruppen dürfen sich nicht miteinander vermischen.
- Die Personen, die für die Einrichtungen verantwortlich sind, haben den Zugang zu den Einrichtungen so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden und Duschen von Sportanlagen ist nicht zulässig.

Kontaktsportarten:

- Personen des eigenen Hausstandes (ohne Personenbegrenzung) und höchstens eine weitere Person. Kinder bis 14 Jahre zählen nicht mit.
- mit höchstens fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Hausständen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt werden und Paare, unabhängig von den Wohnverhältnissen, als ein Hausstand gelten.

- Gruppen von höchstens 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Trainer / Betreuer, wobei die sog. einfache Rückverfolgbarkeit gem. § 4 a Abs. 2 CoronaSchVO sicherzustellen ist.

Kontaktfreie Sportarten:

- Gruppen bis 20 Teilnehmer inkl. Trainer / Betreuer

Inzidenz unter 50:

- Die Ausübung von Kontaktsport und kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel ohne Personenbegrenzung
- Die Personen, die für die Einrichtungen verantwortlich sind, haben den Zugang zu den Einrichtungen so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden und Duschen von Sportanlagen ist nicht zulässig.
- Die Ausübung von Kontaktsport in Innenräumen mit bestätigtem höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit gem. § 4 a Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO
 1. mit Personen des eigenen Hausstandes (ohne Personenbegrenzung) und höchstens einer weiteren Person aus einem anderen Hausstand, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt werden oder
 - 2 mit höchstens zehn Personen aus höchstens drei verschiedenen Hausständen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt werden und Paare, unabhängig von den Wohnverhältnissen, als ein Hausstand gelten.
- Die Ausübung von kontaktfreiem Sport in Innenräumen ohne Personenbegrenzung mit bestätigtem höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit gem. § 4 a Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO

Für die einzelnen Sportarten bzw. Sparten wird die genau Umsetzung der Maßnahmen gesondert beschrieben:

Fußball

Volleyball

Beachvolleyball

Breitensport

Die folgenden Checklisten/Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert. Die Information der Trainer erfolgt über die entsprechenden Mitglieder aus dem Vorstand. Zusätzlich sind alle Informationen auch auf der Homepage einsehbar.

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz durch die Trainer zu prüfen.

Aktuelle Rahmenvorgaben der Stadt-Iserlohn sind

- keine -

Aktuelle Rahmenvorgaben (19.03.2021) des SC Hennen sind

Zusätzlich werden die Trainingszeiten und Nutzung der Sportflächen von den Bereichen koordiniert. Eine vorherige Anmeldung ist verpflichtend!

Sportplatz (Fußballfeld und Nebenplatz)

Marco Vorländer (+49 171 14 44 55 8, m.vorlaender@sc-hennen.de)

Beachplatz

Christian Rabe (+491636363292 , christian.rabe@sc-hennen.de)

Sporthallen sind fest vergeben und werden durch das Sportamt der Stadt Iserlohn koordiniert.

Die Räume im Vereinsheim stehen aktuell **nicht** zur Verfügung.

Unabhängig von der Inzidenz wird in allen Trainingseinheiten eine Anwesenheitsliste geführt um die einfacher Rückverfolgbarkeit gem. § 4 a Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO sicherstellen zu können.

Allgemeine Rahmenbedingungen zum Sportbetrieb:

- Eine Einweisung in die Hygienebestimmungen des Vereins ist erfolgt.
- In einem Reinigungs- und Desinfektionsplan ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist.
 - Reinigung am Sportplatz: Stadt Iserlohn
 - Reinigung am Beachplatz: verantwortlichen Nutzer
 - Reinigung in den Sporthallen : Stadt Iserlohn
- Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben angepasst. Für kontaktfreien Sport ist eine Abstand von min. 1,5m einzuhalten. Der Bewegungsraum pro Teilnehmer liegt damit bei min. 10m². Die Einhaltung wird durch den Trainer kontrolliert.
- Die Sparteinheiten sollten möglichst in gleichbleibender Besetzung stattfinden.
- Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten und Sportkurse müssen durch die Trainer geführt werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. (Anlage: Teilnehmerliste)

Vor der Trainingseinheit – Checkliste:

- Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist Trainer*innen/Übungsleiter*innen das Betreten der Sportstätte, die Leitung der Sparteinheit sowie die Teilnahme an sonstigen Vereinsangeboten untersagt. Eine Information an den Verein und die Teilnehmenden muss umgehend erfolgen.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sparteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sparteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet und werden stets in ausreichendem Abstand zu den persönlichen Gegenständen der anderen Teilnehmenden abgelegt. Gleiches gilt für eigene Matten oder Sportgeräte.
- Zwischen den Sparteinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- Jeglicher unnötiger Körperkontakte, z. B. bei der Begrüßung, muss unterbleiben.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.
- Die Teilnehmenden werden vor jeder Sparteinheit auf die geltenden Verhaltensmaßnahmen/Hygienevorschriften hingewiesen.

Während der Trainingseinheit – Checkliste:

- Trainer*innen und Übungsleiter*innen gewährleisten, dass der Mindestabstand zu anderen Trainingsgruppen von 5m eingehalten wird
- In Trainingspausen (z.B. Trinkpausen) wird ein Abstand von 1,5m unter den Sportlern eingehalten.
- Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden. Trillerpfeifen werden nicht genutzt.
- Geräteräume sollten nur einzeln betreten werden.
- Wenn sich Teilnehmende während der Sporteinheit entfernen, muss dies unter Einhaltung der Abstandsregel und durch Abmelden bei dem*der Trainer*in/Übungsleiter*in geschehen. Dies gilt auch für das Aufsuchen der Sanitäranlagen.
- Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt am Sportplatz **nicht** gestattet: Kinder unter 12 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden. Die Begleitperson wird in die Teilnehmerliste eingetragen und gesondert gekennzeichnet.

Nach der Trainingseinheit – Checkliste:

- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Nach Beendigung des Angebotes muss der Mund-Nasen-Schutz wieder angelegt werden.
- Die Kontakte unter den Trainer*innen/Übungsleiter*innen werden auf ein Mindestmaß reduziert und dokumentiert; Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.
- Der Trainer desinfiziert nach Möglichkeit alle Trainingsmaterialien die mit Hand, Arm, Kopf... in Berührung gekommen sind.

Hinweis: Die obenstehenden Hinweise wurden auf Grundlage der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein- Westfalen erstellt.